

STATUTEN

des Vereins Kulturschopf Feldbach



Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «Kulturschopf Feldbach» besteht mit Sitz in Feldbach ZH ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Verein hat gemeinnützige Zielsetzungen und erstrebt keinen Gewinn. Er besteht auf unbestimmte Dauer.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die regionale und überregionale Förderung von kulturellen Anlässen und von Kulturschaffenden durch den Betrieb sowie die Nutzung des Kulturschopfs. Insbesondere wird der Nachwuchs gefördert, indem der Kulturschopf eine Plattform für aufstrebende Künstler*innen bietet.

Artikel 3 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus Mieteinnahmen
- Spenden und freiwillige Zuwendungen
- Beiträge des Kantons und aus Stiftungen
- Andere Zuwendungen

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Die Mitglieder rekrutieren sich aus Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Gönner*innen.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen sowie zu fördern bereit sind. Jedes Mitglied ist zur Zahlung jährlicher Beiträge verpflichtet. Der Beitrag wird jeweils an der Vereinsversammlung festgelegt. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht. Sie werden vorrangig über das Programm und Ticketing informiert. Zudem nehmen die Aktivmitglieder an der Vereinsversammlung teil.

Passivmitglieder und Gönner*innen haben kein Stimmrecht. Sie werden vorrangig über das Programm und Ticketing informiert.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr wird nicht zurückerstattet. Bei Nichtbegleichung des Mitgliederbeitrages innerhalb von 60 Tagen erfolgt eine Zahlungserinnerung. Wenn diese nach einer weiteren Frist nicht beglichen wird, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, welches dem Verein Schaden zufügt. Der Ausschluss erfolgt, nach Anhörung des Mitgliedes, durch Mehrheitsentscheid des Vorstandes. Dieser wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung besteht nicht.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins Kulturschopf Feldbach sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
7. Wahl des Vorstandes
8. Wahl der Revisionsstelle
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
10. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstandes einberufen.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres. Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten. Anträge durch die Mitglieder sind mindestens 60 Tage vor der Vereinsversammlung an den Vorstand zu erfolgen.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Aktivmitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichtscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit aller Stimmberechtigten. Ein Aktivmitglied kann sich in der Vereinsversammlung via Vollmacht von einem anderen Aktivmitglied vertreten lassen. Jedes Aktivmitglied kann höchstens 1 anderes Aktivmitglied vertreten.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 6 Mitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Führung des Vereins
2. Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
3. Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen
4. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
5. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
6. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
7. Erstellung der Jahresrechnung, Festsetzung des Jahresbudgets
8. Beschlussfassung über den Kulturschopfbetrieb
9. Verwaltung des Vereinsvermögens
10. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszwecks

Die Amtszeit wird jedes 2. Jahr an der Vereinsversammlung bestätigt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Präsidentin oder Präsident
2. Vizepräsidentin oder Vizepräsident (Aktuar oder Aktuarin)
3. Weitere Vorstandsmitglieder

Er bestimmt die Zeichnungsberechtigung der einzelnen Vorstandsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss.

Artikel 11 – Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine natürliche Person als

Revisionsstelle. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhänder). Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31.12. wird die Jahresrechnung abgeschlossen und das Inventar aktualisiert.

Artikel 12 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 13 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der Vereinsversammlung. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen. Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben sowie nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen, ist einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung zuzuführen.

Artikel 14 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

Artikel 15 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. Dezember 2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.